

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 20. Juni 2013	Nr. 43
------	----------------------------	--------

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung

Vom 11. Juni 2013

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 49) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Gesundheitskostenverzeichnis“ der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337 — 203-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 500.03 wird wie folgt gefasst:

„500.03	Genehmigung und Rücknahme eines Versorgungsvertrages nach § 12a Apothekengesetz	50,00 Euro bis 500,00 Euro“
---------	--	--------------------------------

2. Die Nummer 500.06 wird wie folgt gefasst:

„500.06	Besichtigung einer Apotheke im Rahmen der Überwachung gemäß § 64 Arzneimittelgesetz, nach dem Apothekengesetz und nach der Apothekenbetriebsordnung	100,00 Euro bis 1 000,00 Euro“
---------	--	--------------------------------------

3. Die Nummer 501.03 wird wie folgt gefasst:

„501.03	Besichtigung eines Betriebes im Rahmen des Arzneimittelgesetzes	100,00 Euro bis 10 000,00 Euro“
---------	--	---------------------------------------

4. Die Nummer 501.12 wird wie folgt gefasst:

„501.12	Besichtigung eines Betriebes im Rahmen des Arzneimittelgesetzes im Ausland	2 000,00 Euro bis 20 000,00 Euro zzgl. Auslagen“
---------	--	--

5. Die Nummern 510.10 bis 510.16 werden wie folgt gefasst:

„510.10	Heilpraktikerüberprüfung	225,00 Euro
510.11	wie 510.10, jedoch nur schriftliche Prüfung	70,00 Euro
510.12	wie 510.10, jedoch nur Nachprüfung im therapeutischen Bereich	70,00 Euro
510.13	Heilpraktikerüberprüfung Psychotherapeuten	225,00 Euro
510.14	wie 510.13, jedoch nur schriftliche Prüfung	70,00 Euro
510.15	Heilpraktikerüberprüfung Physiotherapeuten	155,00 Euro
510.16	Heilpraktikerüberprüfung (510.10), jedoch lediglich eine Überprüfung durch den Amtsarzt nach Aktenlage	75,00 Euro“

6. Nach der Nummer 510.17 werden die Nummern 510.18 und 510.19 eingefügt:

„510.18	Tuberkulintest (MMT) für Dritte	25,00 Euro
510.19	Interferon-Gamma-Release Assay (IGRA) – Tuberkulose-Bluttest	49,00 Euro“

7. Die Nummern 511.07 bis 511.08 werden wie folgt gefasst:

„511.07	Überwachung von Einrichtungen nach § 2 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes gemäß § 36 IfSG	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
---------	--	--

511.08	Überwachung von Kliniken gem. § 23 Absatz 6 IfSG	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen“
--------	--	---

8. Nach der Nummer 511.09 werden die Nummern 511.10 und 511.11 eingefügt:

„511.10	Durchführung des infektionshygienischen Audits der Krankenhäuser gem. § 10 Absatz 1 Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand
511.11	Nachaudit zur Durchführung des infektionshygienischen Audits der Krankenhäuser gem. § 10 Absatz 1 Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand“

9. Die Nummern 534.03 bis 534.05 werden wie folgt gefasst:

„534.03	Tetanus/Diphtherie	27,00 Euro
534.04	Diphtherie	30,00 Euro
534.05	Hepatitis A	70,00 Euro“

10. Nach der Nummer 534.05 wird die Nummer 534.05.01 eingefügt:

„534.05.01	Hepatitis A (Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung)	60,00 Euro“
------------	--	-------------

11. Die Nummer 534.06 wird wie folgt gefasst:

„534.06	Hepatitis B	75,00 Euro“
---------	-------------	-------------

12. Nach der Nummer 534.06 wird die Nummer 534.06.01 eingefügt:

„534.06.01	Hepatitis B (Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung)	67,00 Euro“
------------	--	-------------

13. Die Nummer 534.07 wird wie folgt gefasst:

„534.07	Hepatitis A +B	85,00 Euro“
---------	----------------	-------------

14. Nach der Nummer 534.07 wird die Nummer 534.07.01 eingefügt:

„534.07.01 Hepatitis A+B (Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung) 78,00 Euro“

15. Die Nummern 534.08 und 534.09 werden wie folgt gefasst:

„534.08 Meningokokken-Meningitis 70,00 Euro

534.09 Tollwut 72,00 Euro“

16. Nach der Nummer 534.09 wird die Nummer 534.09.01 eingefügt:

„534.09.01 Tollwut (Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung) 70,00 Euro“

17. Die Nummern 534.10 bis 534.12 werden wie folgt gefasst:

„534.10 Polio 32,00 Euro

534.11 Typhus 33,00 Euro

534.12 Polio, Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten 52,00 Euro“

18. Die Nummer 534.14 wird wie folgt gefasst:

„534.14 Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten 32,00 Euro“

19. Nach der Nummer 534.15 wird die Nummer 534.16 eingefügt:

„534.16 MMR (Masern, Mumps, Röteln) 60,00 Euro“

20. Die Nummer 535.00 wird wie folgt gefasst:

„535.00 Blutabnahme 10,00 Euro“

21. Die Nummer 535.01 wird aufgehoben.

22. Die Nummer 535.03 wird wie folgt gefasst:

„535.03 Sonstige Bescheinigung in der Tropenmedizin 5,00 Euro bis 20,00 Euro“

23. Die Nummer 535.05 wird wie folgt gefasst:

„535.05 Beratung je angefangene Viertelstunde 18,00 Euro“

24. Die Nummer 551.00 wird wie folgt gefasst:

„551.00 Phytosanitäre Untersuchungen und Überwachung der Einhaltung von Anforderungen beim Export und Transit einschließl. Maßnahmeüberwachung beanstandeter Waren (auch Import) nach § 8 der Pflanzenbeschauverordnung

für die erste angefangene Viertelstunde einschl. Fahr- und Wartezeiten 15,00 Euro

für jede weitere angefangene Viertelstunde 15,00 Euro“

25. Die Nummern 551.02 und 551.03 werden wie folgt gefasst:

„551.02 Ausfertigung:

- eines Pflanzengesundheitszeugnisses oder Reexportzertifikats 18,00 Euro

- einer Zweitausfertigung, Duplikat 8,00 Euro

- einer Beglaubigung 5,00 Euro

- einer Neuausfertigung 18,00 Euro

551.03 Entscheidung über Genehmigung zur Einfuhrkontrolle am Bestimmungsort zusätzlich zu 551.01 15,00 Euro“

26. Die Nummer 551.05 wird wie folgt gefasst:

„551.05 Registrierung (inkl. Datenaufnahme) mit Vergabe einer Registrierungsnummer und Überprüfung bereits registrierter Betriebe im Rahmen des § 13n der Pflanzenbeschauverordnung, EU- Entscheidungen oder Drittlandvorschriften 75,00 Euro“

27. Die Nummer 551.07 wird wie folgt gefasst:

„551.07 Entscheidung über die Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen 20,00 Euro“

28. Die Nummer 551.08 wird aufgehoben.

29. Die Nummer 551.09 wird wie folgt gefasst:

„551.09 Änderungsbescheide zu 551.05 bis 551.07 25,00 Euro“

30. Die Nummer 551.11 wird aufgehoben.

31. Die Nummern 551.17 und 551.18 werden wie folgt gefasst:

„551.17 Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz 70,00 Euro bis 300,00 Euro

551.18 Abnahme der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz 250,00 Euro“

32. Die Nummern 551.21 bis 551.25 werden wie folgt gefasst:

„551.21 Verwaltungsaufwand, Viertelstunde 15,00 Euro

551.22 Einzelfallgenehmigung nach § 22 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz 40,00 Euro bis 300,00 Euro

551.23 Nachkontrollen, anlassbezogene Kontrollen und Untersuchungen beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Stundensatz zzgl. Materialkosten und Auslagen

551.24 Ausnahmegenehmigungen nach § 17 Absatz 6 Pflanzenschutzgesetz 60,00 Euro bis 300,00 Euro

551.25 Anerkennung der Sachkunde nach Sachkundeverordnung 30,00 Euro bis 60,00 Euro“

33. Nach der Nummer 551.25 wird die Nummern 551.26 eingefügt:

„551.26 Erstellung eines Sachkundaesweises nach Sachkundeverordnung 20,00 Euro“

34. Die Nummern 560.55 bis 560.59 werden wie folgt gefasst:

„560.55	Einfuhruntersuchung von Fischereierzeugnissen	
	Sendungen bis 6 Tonnen	55,00 Euro
	Sendungen von 6 bis 46 Tonnen, je angefangene Tonne	9,00 Euro
	Sendungen über 46 Tonnen	420,00 Euro
	Bei der Einfuhr von Sendungen, die als Stückgüter verschifft wurden, liegt die Gebühr bei:	
	Je Schiff mit einer Ladung bis 500 Tonnen	600,00 Euro
	Je Schiff mit einer Ladung bis 1000 Tonnen	1 200,00 Euro
	Je Schiff mit einer Ladung bis 2000 Tonnen	2 400,00 Euro
	Je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2000 Tonnen	3 600,00 Euro
560.56	Dokumentenkontrolle	15,00 Euro bis 30,00 Euro
560.57	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle	30,00 Euro bis 45,00 Euro
560.58	Zusätzlicher Aufwand für Nämlichkeitskontrolle auf dem Containerterminal je Container	15,00 Euro
560.59	Einfuhruntersuchung von Heimtierfutter und Rohmaterial zur Herstellung von Tierfutter einschließlich Fischmehl und Fischöl	
	Sendungen bis 6 Tonnen	55,00 Euro
	Sendungen von 6 bis 46 Tonnen, je angefangene Tonne	9,00 Euro

Sendungen über 46 Tonnen	420,00 Euro
Bei der Einfuhr von Sendungen, die als Stückgüter verschifft wurden, liegt die Gebühr bei:	
Je Schiff mit einer Ladung bis 500 Tonnen	600,00 Euro
Je Schiff mit einer Ladung bis 1000 Tonnen	1 200,00 Euro
Je Schiff mit einer Ladung bis 2000 Tonnen	2 400,00 Euro
Je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2000 Tonnen	3 600,00 Euro

In den Fällen, in denen die erforderlichen Probenahmen durch einen privaten vereidigten Probenehmer erfolgen, reduzieren sich die Gebühren für Stückgüter um 50 %.

Anmerkung zu 560.51, 560.52, 560.53, 560.54, 560.55 und 560.59

Im Rahmen der Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S.9), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/104/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L S.353) geändert worden ist, werden die genannten Beträge unter Berücksichtigung der festgestellten verringerten Kontrollhäufigkeit angepasst.

Abweichend hiervon richtet sich die tatsächliche Gebührenhöhe in den Fällen, in denen durch Entscheidung der Kommission andere Sätze festgelegt worden sind (sogen. Äquivalenzabkommen) mit bestimmten Drittländern nach dort festgelegten Regeln.“

35. Nach der Nummer 560.61 werden die Nummern 560.61.01 und 560.61.02 eingefügt.

„560.61.01	Manifestkontrollen im Rahmen des Transits	35,00 Euro
560.61.02	Bearbeitung von Transshipment-Meldungen gemäß Art 9 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss 2011/215/EU der Kommission vom 4. April 2011 zur Durchführung der Richtlinie 97/98/EG in Bezug auf Sendungen mit Erzeugnissen, die zur Einfuhr in die Union oder für Drittländer bestimmt sind und die an der erstberührten Grenzkontrollstelle umgeladen werden, je umgeladener Container mit einfuhruntersuchungspflichtigen Waren	Nach Zeitaufwand analog 551.00, mindestens jedoch 1,50 Euro /Container“

36. Die Nummer 560.72 wird wie folgt gefasst:

„560.72	Warenuntersuchung sonstiger Waren (pflanzliche Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabakwaren u. a.), abhängig von den rechtlich festgesetzten Häufigkeiten. Hinzu kommen die Kosten für die Laboruntersuchung gem. Abschnitt 540	analog 551.00“
---------	--	----------------

37. Die Nummer 562.31 wird wie folgt gefasst:

„562.31	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fischwaren und Heimtierfuttermitteln und dergleichen	
	bis 50 Packstückchen	21,00 Euro
	bis 100 Packstückchen	26,00 Euro
	bis 200 Packstückchen	31,00 Euro
	bis 300 Packstückchen	41,00 Euro
	bis 400 Packstückchen	62,00 Euro
	Höchstgebühr	125,00 Euro“

38. Die Nummer 563.01 wird wie folgt gefasst:

„563.01	Amtstierärztliche Bescheinigung über die vorgenommene Desinfektion	20,00 Euro bis 71,00 Euro“
---------	--	----------------------------

39. Die Nummer 563.03 wird wie folgt gefasst:

„563.03	Unbedenklichkeitsbescheinigungen (einschl. Seuchenfreiheitsbescheinigungen des Bezirkes) für tierische Erzeugnisse (Därme, Tierhaare, Häute, Felle, und dergleichen) und andere Produkte (Packmaterial und dergleichen)	
	bis zu 10 Packstückchen	21,00 Euro
	bis zu 50 Packstückchen	36,00 Euro
	bis zu 100 Packstückchen	62,00 Euro
	Höchstgebühr	125,00 Euro“

40. Die Nummer 563.20 wird wie folgt gefasst:

„563.20	Vernichtung von Lebensmitteln und Futtermitteln im persönlichen Reisegepäck auf Grund von geltenden Rechtsvorschriften	
	pro kg	2,50 Euro
	Mindestgebühr	20,00 Euro“

41. Die Nummern 580.00 bis 580.04 werden wie folgt gefasst:

„580.00	Einhufer	30,00 Euro
580.01	Rind	21,00 Euro
580.02	Jungrind bis 150 kg	12,00 Euro
580.03	Schaf, Ziege, Lamm	7,00 Euro

580.04 Schwein 9,00 Euro

Anmerkungen zu 580:

Die Gebühren nach 580 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachttieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Die Gebühren nach 580 sind nur in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlachttieruntersuchung (z. B. bei Notschlachtungen) stattgefunden hat. Kann der/die zu der ihm/ihr angegebenen Zeit beim Schlachtplatz erschienene Fleischkontrolleur/in die Untersuchung nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach 580 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in voller Höhe zu entrichten.“

42. Die Nummer 581 wird wie folgt gefasst:

„581 Fleischuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Wildtieren

Trichinenuntersuchung von Tierkörpern, Tierkörperanteilen, je Probe 8,00 Euro“

43. Die Nummer 590.00.01 wird aufgehoben.

44. Die Überschrift 591.05 wird wie folgt gefasst:

„591.05 Produktsicherheitsgesetz“

45. Die Nummern 591.05.00 bis 591.05.03 werden wie folgt gefasst:

„591.05.00 Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung

Errichtungskosten bis 1 000 000 €	5 v. T. der Errichtungskosten, mind. 174,00 Euro
Errichtungskosten über 1 000 000 € bis 5 000 000 €	5 000,00 Euro zuzüglich 4 v. T. der 1 Mio. Euro übersteigenden Errichtungskosten
Errichtungskosten über 5 000 000 €	21 000,00 Euro zuzüglich 1 v. T. der 5 Mio. Euro übersteigenden Errichtungskosten

Anmerkungen:

Als Errichtungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von Hochbauten, die nicht Bestandteile der Anlagen im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschrift sind, werden nicht einbezogen.

Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die Genehmigung der Bauaufsicht, so erhöhen sich die Gebühren um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebenen Gebühren.

Wird von der Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden 20 v. H. der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.

591.05.01	Anordnung einer Maßnahme nach § 26 Produktsicherheitsgesetz	116,00 Euro bis 1 300,00 Euro
591.05.02	Fristverlängerung oder Fristverkürzung oder Festlegung einer Prüffrist nach Betriebssicherheitsverordnung (soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt)	58,00 Euro bis 348,00 Euro
591.05.03	Erteilung einer befristeten Erlaubnis nach § 13 Absatz 5 Betriebssicherheitsverordnung	1/3 der sich aus 591.05.00 ergebenden Gebühren, aufgerundet auf volle 10,00 Euro“

46. Nach der Nummer 591.05.04 werden die Nummern 591.05.05 bis 591.05.10 eingefügt:

„591.05.05	Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 13 Absatz 5 Betriebssicherheitsverordnung	58,00 Euro bis 870,00 Euro
------------	--	----------------------------

591.05.06	Anerkennung nach § 14 Absatz 6 Satz 2 Betriebs-sicherheitsverordnung	234,00 Euro bis 580,00 Euro
591.05.07	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung	58,00 Euro bis 290,00 Euro
591.05.08	Anordnung einer Maßnahme nach § 35 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz	58,00 Euro bis 580,00 Euro
591.05.09	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 35 Absatz 2 Produktsicherheitsgesetz	116,00 Euro bis 1 300,00 Euro
591.05.10	Betriebsuntersagung nach § 35 Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz	116,00 Euro bis 1 300,00 Euro“

47. Die Nummer 591.08.04 wird wie folgt gefasst:

„591.08.04	Nachkontrollen und andere Besichtigungen auf Anlass	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV)“
------------	---	---

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 11. Juni 2013

Der Senat